Zeitschrift: Protar

Herausgeber: Schweizerische Luftschutz-Offiziersgesellschaft; Schweizerische

Gesellschaft der Offiziere des Territorialdienstes

Band: 23 (1957)

Heft: 5-6

Artikel: Weiterführung der Zivilschutz-Massnahmen, besonders der

Kaderausbildung: Kreisschreiben des Bundesrates an die

Kantonsregierungen betreffend den Zivilschutz

Autor: Streuli / Oser, C.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-363694

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 23.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Weiterführung der Zivilschutz-Massnahmen, besonders der Kaderausbildung

Kreisschreiben

des

Bundesrates an die Kantonsregierungen betreffend den Zivilschutz

(Vom 12. April 1957)

Getreue, liebe Eidgenossen!

Nachdem der Bundesbeschluss über die Ergänzung der Bundesverfassung durch einen Artikel 22bis über den Zivilschutz in der Abstimmung vom 2./3. März 1957 verworfen wurde, harrt das Zivilschutzproblem weiterhin einer dauernden Lösung. Der Bundesrat prüft gegenwärtig das weitere Vorgehen und wird hierüber demnächst Beschluss fassen.

Bevor der Bundesrat mit neuen Vorschlägen an die Bundesversammlung gelangen wird, gedenkt er den von ihm gefassten Entschluss über die Grundsätze des weiteren Vorgehens den Kantonen zur Stellungnahme zu unterbreiten.

In der Zwischenzeit dürfen indessen die gestützt auf die bisherigen Rechtsgrundlagen begonnenen Massnahmen, namentlich die Ausbildung des Zivilschutzkaders, nicht eingestellt werden. Wir legen Wert darauf, zuhanden der Kantons- und der Gemeindebehörden festzuhalten, dass die betreffenden Erlasse durch die Verwerfung des vorgeschlagenen Verfassungsartikels nicht ausser Kraft gesetzt worden sind. Es betrifft dies insbesondere:

- a. den Bundesbeschluss vom 29. September 1934 betreffend den passiven Luftschutz der Zivilbevölkerung (BS 5, 443);
- b. den Bundesbeschluss vom 21. Dezember 1950 betreffend den baulichen Luftschutz (AS 1951, 465);
- c. die Verordnung vom 26. Januar 1954 über zivile Schutz- und Betreuungsorganisationen (AS 1954, 283);
- d. die Ausführungsbestimmungen, die sich auf diese Erlasse stützen.

Daraus folgt speziell, dass die Ausbildung des Zivilschutzkaders fortzusetzen ist.

Wir bitten Euch deshalb, die begonnenen Massnahmen vorläufig im bisherigen Rahmen weiterzuführen und die in Eurem Kanton organisationspflichtigen Ortschaften für sich und zuhanden der organisationspflichtigen Betriebe über dieses Kreisschreiben zu orientieren.

Wir benützen auch diesen Anlass, um Euch, getreue, liebe Eidgenossen, samt uns in Gottes Machtschutz zu empfehlen.

Bern, den 12. April 1957.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Streuli

Der Bundeskanzler:

Ch. Oser